

Amtliches Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 220

Diez, Freitag den 20. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

J. Nr. 8787. II. Diez, den 17. September 1918.

An die Herren Bürgermeister.
der nachgenannten Gemeinden.

Betrifft: Wahl der Wahlmänner zur Ergänzungs-
wahl des Kreistages.

Zur Ausführung an meine Verfügung vom 1. August 1918,
J. Nr. 7641. II. — Kreisblatt Nr. 181 — bestimme ich, daß in
den nachgenannten Gemeinden die Wahl der Wahlmänner am

**Samstag, den 5. Oktober 1918,
nachmittags 1 Uhr**

stattzufinden hat.

Wahlbezirk I: Altdiez, Langenscheid, Heistenbach, Eppenrod, Glödingen, Hirschberg, Null, Hambach.

Wahlbezirk II: Holzappel, Dörnberg, Laurenburg, Geilnau, Scheidt, Horhausen, Charlottenberg, Mielbach, Giershausen, Kalkofen, Ruppenrod.

Wahlbezirk III: Dausenau, Winden, Becheln, Weinähr, Hömberg, Kemmenau, Obernhof, Sulzbach, Zimmerried.

Wahlbezirk VII: Birkenbach, Gramberg, Schönborn, Balduinstein, Viebrich, Wassenbach, Steinsberg, Schaumburg.

Wahlbezirk VIII: Freyendiez, Niederneifen, Blacht, Holzheim.

Zur Wahrung der achttägigen Einladungsfrist haben Sie spätestens am 25. September d. Js. diesen Termin ortsüblich unter genauer Angabe, 1. des Tages, 2. der Stunde, 3. des Wahllokals bekannt zu machen. Der Vollzug dieser Bekanntmachung ist auf Formular D besonders zu bescheinigen.

Für das Verfahren bei der Wahl sind die Bestimmungen unter Artikel 1 Abs. 5, Ziffer 8 bis 28 der Instruktion vom 24. Juni 1885, sowie die Vorschriften des Wahlreglements (Ges.-Sammlung 1885 Seite 240) maßgebend und genau zu befolgen.

Ich hebe einige Punkte hervor:

Der Wahlvorsteher (Bürgermeister) hat vor der Wahl die Stimmzettel in erforderlicher Anzahl von weißem Papier zu beschaffen, auch dafür Sorge zu tragen, daß ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) vorhanden ist. Zum Wahlprotokoll ist das Formular E zu benutzen.

Zum Protokollführer kann auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person ernannt werden.

Es darf nicht übersehen werden, Beisitzer und Protokollführer mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten. Jeder Wahlmann wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß die Gewählten die Erfordernisse für die Wählbarkeit besitzen.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmenabgabe jedes Wählers in der Wählerliste, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik ein Kreuz macht und die Zahl der abgegebenen Stimmen hinzufügt.

Bei demjenigen, der zuerst wählt, setzt er also in der Wählerliste + 1, bei dem Folgenden + 2, usw. Einer der Beisitzer fährt in gleicher Weise eine Gegenliste nach dem mitgeteilten Formular.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen. Diejenigen, über welche eine Beschlussfassung erforderlich war, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die übrigen in einen Briefumschlag zu bringen, welcher zu versiegeln ist.

Die Gewählten haben, falls sie anwesend sind, sofort im Wahlprotokolle eine Erklärung zu unterschreiben, ob sie die Wahl annehmen, andernfalls ist hierüber ein besonderes Protokoll mit denselben aufzunehmen.

Wieviel Wahlmänner eine jede Gemeinde zu wählen hat, ist aus dem in Nr. 98 des Kreisblattes veröffentlichten Verzeichnis 3 zu ersehen.

Sofort nach beendeter Wahl und zwar noch an demselben Tage, sind mir sämtliche Wahlverhandlungen (bestehend in Wählerliste, Bekanntmachung über Einladung der Wähler — in den Gemeinden ohne Gemeindevertretung auch über Auslegung der Wählerliste, Wahlprotokoll, Gegenliste, Stimmzettel, Annahmeerklärungen der Gewählten, falls solche nicht bereits im Wahlprotokoll enthalten sind und Bescheinigung des Bürgermeisters, ob die gewählten Personen die Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen (Art. 1, Abs. 5, Ziffer 15 der Instruktion) einzureichen.

Sollte nach Artikel 1 Abs. 5 Ziffer 25 ein neuer Wahltermin anzuberaumen sein, so hat dies sofort zu geschehen und ist mir alsdann noch am 5. Oktober Anzeige zu erstatten.

Der Landrat
Thon.

I. 10 672.

Diez, den 12. September 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche Sie, mir bis zum 1. d. Mts. anzuzeigen, welche Gesele in Ihren Gemeinden im Laufe des nächsten Jahres das Fest der goldenen Hochzeit voraussichtlich feiern. Beslangzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.
Thon.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit alle Personen im Veranlagungsbezirk mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Mark, bei denen eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall sich um mehr als Mark 5000 vermehrt hat, aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Steuerpflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abfassenden und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu Mark 500 zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Thon.

Die z., den 18. September 1918.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Gesellschaften zur außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit

- a) die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- b) die Vorsteher der inländischen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endet, erstreckt sich die Frist auf sechs Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Bordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen der vorgeschriebene Bordruck von heute ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

besagte zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu Mark 500 zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Thon.

I. 10 935.

Die z., den 14. September 1918.

An die Handwerkerinnungen im Unterlahnkreise.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeamertag hat eine Ausarbeitung: „Der Wiederaufbau des Handwerks“ (Druck von Gebrüder Jänicke, Hof-Buch- und Steinbruderei in Hannover) erscheinen lassen. Sie gibt einen guten Überblick über alles auf diesem Gebiete bisher Geplante, so daß ihre weiteste Verbreitung unter den Handwerkern an und hinter der Front wünschenswert ist.

Ich ersuche zur Verbreitung der Schrift nach Möglichkeit beizutragen.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Kriegswirtschaftsstelle **des Unterlahnkreises.**

Zgb. Nr. A. W. II. 1780. Die z., den 18. September 1918.

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober 1918 ab darf Gasloß zu Hausbrandzwecken nur gegen Hausbrandbezugscheine des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den Versorgungsbezirken zugeführt werden.

J. B. I.
Schöb.

Bestimmungen über das Sammeln **von Bucheckern im Jahre 1918.**

Min. Erl. v. 7. 8. 18. 7927. I. A. I. e. III.

1. Das öffentliche, sowie das private Sammeln der Bucheckern in den Gemeindeforsten der Oberförsterei Nassau ist ohne Entgelt gestattet. Besondere Erlaubnischeine werden nicht ausgegeben.

Auswärtige Sammler haben sich jedoch vor Beginn ihrer Sammeltätigkeit in eine auf dem Bürgermeisteramt ausliegende Liste einzutragen.

2. Es darf in allen masttragenden Distrikten gesammelt werden. Ausgenommen sind nur die Teile der Distrikte, die bereits verjüngt und durch Hegepläne kenntlich gemacht sind.

3. Die Benutzung von Netzen und anderen harten Werkzeugen zum Anprellen der Buchen ist nicht erlaubt.

4. Der Orts sammelstellenleiter hat von jedem Doppelzentner der an die Abnahmestelle eingelieferten, verwendbaren Bucheckern 1 Mk. an die Gemeindekasse zu zahlen.

5. Der Zeitpunkt, an welchem das Sammeln beginnen darf, wird noch bekannt gegeben. Das vorherige Sammeln ist verboten.

Nassau, den 11. September 1918.

Ogl. Oberförsterei Nassau.

Betr. Bekämpfung schädlicher Tiere.

Zur Bekämpfung der der Landwirtschaft schädlichen Tiere hat der Kreisausschuß beschloffen, die Abschußprämie für Häher (Wacklöse), Elstern, Würger, Raben (Saat- und Nebelkrähen), Sperber und Eichhörnchen von 15 Pfennig auf 25 Pfennig und für Sperlinge von 2 Pfennig auf 5 Pfennig zu erhöhen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Jagdberechtigten und Jägern hiervon Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, den Abschuß der Tiere möglichst ausgiebig vorzunehmen.

Die Abschußprämien werden entsprechend meiner Verfügung vom 28. Dezember 1900, J.-Nr. II. 7004 (Preisblatt Nr. 1 vom 1901) bei dem Herrn Bürgermeister angefordert. Formulare liegen bei demselben auf.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Ausschreiben Nr. 8.

In der Nacht vom 9. zum 10. September 1918 wurden durch Einbruchdiebstahl aus einer Blechwarenfabrik hiersebst 3 Treibriemen, je 10 bis 11 Meter lang, entwendet. Zwei Riemen sind 90 mm breit und etwa 8 mm dick. Der dritte Riemen ist ungefähr 100 mm breit und 9 mm dick. Außerdem wurden 2 bis 3 Stücke Treibriemen von etwa 80 cm bis 1,50 m Länge entwendet.

Der Gesamtwert der Riemen beträgt ca. Mk. 2500.

Um Anstellung von Ermittlungen und evtl. Nachricht wird ersucht.

Erledigung.

Unser Ausschreiben Nr. 6 vom 26. 8. 1918, betr. Einbruchdiebstahl zum Nachteil des Reichsbankbeamten Wörde-
mann ist durch Ermittlung der Täter erledigt.

Limburg, den 13. September 1918.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

J. A.:

Klein, Polizei-Kommissar.

Nichtamtlicher Teil.

Eine Sekrede Clemenceaus.

Paris, 17. Sept. (WVB.) Havas. Bei der Eröffnung des Senats hielt Clemenceau eine Rede, in der er folgendes ausführte:

Die Regierung beansprucht für ihren Teil in dem Maße, als dies durch Worte geschehen kann, die ungeheure Dankbarkeit der Völker, die dieses Namens würdig sind, gegenüber den herrlichen Soldaten der Entente zum Ausdruck zu bringen, durch die die Völker endlich im Begriff sind, sich von den Angsten im Sturme der Waffen und aus den Banden der Barbarei befreit zu sehen. Ein halbes Jahrhundert lang erfuhr das friedliebende Frankreich, unwürdige Kränkungen von Seiten eines Feindes, der uns nicht verzieh, daß wir aus dem Schiffbruch das Bewußtsein des Rechts und der unverjährbaren Ansprüche und der Unabhängigkeit in der Freiheit gerettet haben. Kein Tag verging ohne Kriegsdrohung, ohne irgend eine bewußte Brutalität der Tyrannei. Die gepanzerte Faust, das trockene Pulver und das geschliffene Schwert waren die germanischen Friedensworte. Wir haben diese furchtbar langsamen Stunden durchlebt unter den schlimmsten Vergewaltigungen und Zumutungen, die noch demütigender wurden durch eine niedrige Heuchelei, die uns zur Annahme eines freiwilligen Zusammenbruchs bewegen sollte, das uns allein vor dem allgemeinen Zusammenbruch bewahren könne. Der Augenblick ist end-

Stolz der Völker, die es wagten, der ewigen Mißachtung des Herrschers den Dienst zu verweigern, der aus der Verklammerung seiner Herde auf die Unmöglichkeit einer Erhebung der edlen Gesinnung bei den unabhängigen Völkern schloß. (Beifall.) Und ohne sichhaltigen Grund, ja ohne den Schein eines Vorwandes hat der traditionelle Angreifer sich auf unser Gebiet gestürzt, um seine großen Verwüstungen wieder aufzunehmen.

Unsere Soldaten brachen auf zu dem ganzen Opfer, das das Wohl des heimischen Herdes forderte. Was sie waren, was sie sind und was sie geleistet haben, das wird die Geschichte sagen. Wir wissen es im Voraus. Aber erst seit gestern beginnt das bestürzte Deutschland zu begreifen, was für Menschen es vor sich hat. (Beifall.) Albernerweise hat es geglaubt, der Sieg würde alles vergessen lassen, unsere verwüsteten Völker, unsere durch Minen und Brände vernichteten Städte und Dörfer, die planmäßigen Blinderungen, raffinierten Mißhandlungen, alle Gewalttätigkeiten der Vergangenheit. (Es folgen Beifallspausen „dunkle Bestien“ usw., die wegen Verstümmelung des Textes nicht sicher zu übersetzen sind.) Männer, Frauen und Kinder in die Sklaverei weggeführt, das ist, was die Welt gesehen hat und was sie nicht vergessen wird. (Beifall.) Nein! Kein Sieg hätte so viele Verbrechen vergessen lassen können. Aber dann ist der angekündigte Sieg gänzlich gekommen und die furchtbarste Rechnung von Volk zu Volk hat sich aufgemacht und wird bezahlt werden, denn nach vier Jahren undankbaren Ruhms hat ein nicht für uns unerwarteter Glückswinkel den Rückzug der Heere des Kaisers von den Völkern des befreiten Gewissens herbeigeführt.

Jener Zeit mehr als einem Jahrhundert von unserer Nationalhymne angekündigte Tag ist wirklich gekommen. Die Söhne sind im Juge, das von ihren Vätern begonnene gewaltige Werk zu vollenden. Frankreich ist nicht mehr allein bei dem Werke der Gerechtigkeit durch die Waffen. Gemäß dem Worte unseres großen Denkers sind es all die Brudervölker, die den letzten Sieg der gerechtesten Menschlichkeit vollenden werden. (Beifall.) Wer könnte auch nur im Traume eine schönere Zeit erlebt haben. (Beifall.) Die Bürger und die Soldaten, die Regierungen und die Volksvertretungen der Entente, alle waren bei ihrer Pflicht und werden dabei bleiben, bis sie vollendet ist. Alle sind würdig des Erfolges, weil sie es zu ehren wissen werden. Und trotzdem würden wir in diesen Kreisen, wo die Veteranen der Republik sitzen, uns selbst untreu werden, wenn wir vergäßen, daß der reinste Sieg diesen prächtigen Volkstanz gebührt, die von der Geschichte die Adelsbriefe bestätigt sehen werden, die sie sich selbst ausgestellt haben. Sie fordern in dieser Stunde nichts als das Recht, das großartige Werk zu vollenden, das sie für die Unsterblichkeit geweiht hatten. Was wollen sie, was wollen Sie: Immer und immer wieder siegreich kämpfen bis zu der Stunde, wo der Feind begreifen wird, daß es keine möglichen Verhandlungen gibt zwischen dem Verbrechen und dem Recht. Ich hörte sagen, der Friede könne nicht durch eine militärische Entscheidung herbeigeführt werden. So hat der Deutsche nicht gesprochen, als er den Krieg mit seinen Schrecken entfesselte und als gestern noch seine Führer Völker wie Vieh verteilten. Die militärische Entscheidung Deutschlands hat uns verurteilt, sie zu verfolgen. Mag es denn sein, wie Deutschland es gewollt hat, wie Deutschland es getan hat. Wir suchten nur den Frieden; wir wollten nur einen gerechten und dauerhaften Frieden, damit die, die nach uns kommen, sicher seien vor den Schrecken der Vergangenheit. (Beifall.) Auf also Kinder des Vaterlandes, auf, vollendet die Befreiung der letzten Völker von der But unreiner Kräfte. Auf zum fleckenlosen Siege. Ganz Frankreich, die

ganze denkende Menschheit ist mit Euch! (Stürmischer Beifall.)

Mit dem tollenden Pathos des Volksredners geht er über die Geschichte seines eigenen Volkes hinweg, das von jeher das Eroberungsvolk Europas gewesen ist, um Deutschland, das sich stets gegenüber dem ehrgeizigen westlichen Nachbar in der Abwehr befunden hat, als den traditionellen Angreifer zu bezeichnen. In der Beschimpfung Deutschlands überschlägt sich dieser Mann, der nie ein Maß gekannt hat, bis zur Schamlosigkeit, und das Unwürdige der Scene wird noch dadurch erhöht, daß der versammelte Senat seinen niedrigen Verleumdungen Beifall klatscht. Herr Clemensau triumphiert zu früh. Er kann die Tatsache nicht befechten, daß unsere Heere auf französischem Boden stehen. Gegenüber einer solchen Anschauungsweise gibt es bei den Zentralmächten nur den einen Willen, dem Gegner zu zeigen, daß ihre Hoffnung auf den militärischen und wirtschaftlichen Sieg über die Zentralmächte gründlich falsch ist.

Die Notwendigkeit deutschen Kolonialbesitzes.

Von Christian Pfrank,

Dozent am orientalischen Seminar der Berliner Universität.

IV. Der Häutemangel.

In Friedenszeiten haben unsere Schlachtungen trotz des immer mehr gesteigerten Fleischverbrauchs schließlich nur noch zu einem Drittel unseren Bedarf an Rohhäuten gedeckt. Das klingt wunderbar! Aber wir hatten unseren Mehrbedarf an Fleisch nicht durch Großvieh, sondern durch eine Vermehrung der Schweinezucht gedeckt. 1892 besaßen wir 17,5 Millionen Stück Rindvieh und 12,2 Millionen Schweine, 1912 dagegen 20,2 Millionen Stück Rindvieh und 22 Millionen Schweine. 1893 hatten wir 10,1 Millionen Doppelzentner Rind- und Kalbfleisch und 8,8 Millionen Doppelzentner Schweinefleisch verbraucht, 1913 dagegen 10,6 Millionen Doppelzentner Rind- und Kalbfleisch und 20,1 Millionen Doppelzentner Schweinefleisch. Es konnten also 1913 durch eigene Schlachtung wenig mehr Rinder- und Kalberhäute gewonnen werden als 1893. Während 1893 für 58,2 Millionen Mark verschiedene Häute eingeführt wurden, stieg deshalb die Häuteinfuhr 1913 auf 382,3 Millionen Mark. Darin waren für 312,3 Millionen Mark Rinder- und Kalberhäute enthalten. Vorwiegend deckten wir unseren Bedarf an Häuten in überseeischen Gebieten.

Die Folgen dieser Abhängigkeit haben sich natürlich erst im Kriege, dann aber in höchst unangenehmer Weise bemerkbar gemacht. Wie es im Frieden mit der Deckung unseres Bedarfes aussehe wird, wissen wir noch nicht. Wahrscheinlich bliebe uns nichts anderes übrig, als uns genau wie vor dem Kriege wieder an unsere derzeitigen Feinde zu wenden, wenn wir nicht in der Lage wären, unsere Kolonien zurückzugewinnen. Denn aus eigenem den Bedarf zu decken, ist völlig ausgeschlossen. Dazu würde allein an Rindvieh ein Bestand von 56 Millionen Stück notwendig sein. Diesen Bestand können weder wir noch unsere Nachbarn halten. Wir sind deshalb gezwungen, die schwach bevölkerten überseeischen Gebiete, das sind die Kolonien, für unsere Bedarfsdeckung heranzuziehen. Von unseren eigenen Kolonien führte Deutsch-Südwest 1913 3456 Tonnen Häute ein im Werte von 5,5 Millionen Mark, und Deutsch-Südwest 345 Tonnen im Werte von 0,5 Millionen Mark aus. Nun ist aber der Viehreichtum unserer Kolonien noch kaum ausgenutzt worden. Deutsch-Ostafrika hatte an Großvieh bereits rund 4 Millionen Stück, an Kleinvieh (Ziegen und Schafen) 6,4 Millionen. Deutsch-Südwestafrika, dessen ganze Natur auf die Viehzucht im großen hinlenkt und das sich in allen seinen Teilen für die Rinderzucht eignet, steht erst im Anfang seiner Entwicklung. Es wurden dort 1913 205 643 Rinder gezählt. Togo und besonders Kamerun fehlte es an Transportmöglichkeiten, um die Bestände des Hinterlandes nutzbar zu machen. Aber auch sie gehören zu den zukunftsreichen Gebieten für unsere Versorgung mit Häuten und Fellen. Bislang wurde nur lebendes Vieh ausgeführt. Gelingt es uns aber, im Frieden unseren bis-

herigen Kolonialbesitz durch einen Teil der viehreichen Gebiete Mittelfrikas zu erweitern, so sind wir einschließlich dessen, was wir vor dem Kriege besaßen, sehr wohl in der Lage, einen erheblichen Teil unseres Bedarfs an Häuten und Fellen zu decken und damit eine gewisse Unabhängigkeit von unseren Feinden, deren Bestreben es ist, alle Rohstoffe zu monopolisieren, sicherzustellen.

Ein vollständiger Mangel an Kolonien würde uns aber restlos der Ausbeutung unserer bisherigen Feinde ausliefern. Jede, selbst eine geringe Selbständigkeit macht ihre Pläne zunichte, denn sie durchbricht ihr Monopol. Dazu kommt der Anreiz, den die eigenen Kolonien in doppelter Beziehung bieten. Einmal, indem der Absatz der Produktion unbeschränkt ist, und andererseits, daß er dauernd bestehen bleibt, nicht durch Zölle oder Einfuhrschwierigkeiten behindert oder eines Tages gänzlich unterbunden werden kann, da Kolonie und Heimat ein Herrschaftsgebiet sind. Und schließlich kommt, was von sehr erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, der Nutzen aus der kolonialen Produktion dem Mutterlande zugute, wird dem Volksvermögen erhalten, während bei einer Deckung des Bedarfs im Ausland demselben Volksvermögen alljährlich ungezählte Millionen verloren gehen.

Literarisches.

(1) Zum Schutze unserer Feldgrauen und der Dahengebliebenen wurden eine Anzahl Gesetze und Bekanntmachungen erlassen, die leider weder draußen noch daheim ihrer Bedeutung entsprechend bekannt sind. Um diesem Uebelstande abzuwehren, hat der Verlag von G. A. Gloeckner in Leipzig eine „Sammlung von Kriegsschutzgesetzen“ veröffentlicht, deren Herausgabe der Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Graben, 33. St. Hauptmann und Leiter des vaterländischen Unterrichts für die Provinz Luxemburg (Belgien) besorgt. Der niedrige Preis macht jedermann die Anschaffung leicht möglich.

(2) „Wir ziehen unsere Lebensstraße“ ist der Titel des neuesten Romans der feinsinnigen Erzählerin Marthe Renate Fischer, mit dessen Abdruck die „Gartenlaube“ in Heft 37 beginnt. Die Beilage „Die Welt der Frau“ bringt u. a. eine gegenwärtig besonders ansprechende Abhandlung „Ueber Papierleidung“.

(3) Das neue Umjazzteuergesetz vom 26. Juli 1918 nebst Zugsteuer und Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert von Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Berlin und Dr. rer. pol. Paul Barnhagen, Berlin. Mit Anmerkungen, Beispielen, Buchführungsschema und Sachregister. 6. Aufl. des „Gesetzes über einen Warenumjazzstempel“ der gleichen Autoren. Preis gebunden M. 6.60 und 10 Prozent Kriegsteuerzuschlag. Industriebuchverlag Spaeth u. Unde, Berlin C. 2.

(4) Sven Hedin, „Jerusalem“. Große Ausgabe. 400 Seiten mit 222 Abbildungen und 2 Karten. (Leipzig, F. A. Brockhaus.) Gebunden M. 20.—. Hedin bereiste Palästina, nicht lange bevor die Engländer gegen die heilige Stadt vorrückten. Was er in seiner anregenden und unterhaltenden Erzählungskunst, die Millionen deutscher Leser längst etwas Heimatliches geworden ist, von seinen Erlebnissen in Palästina und Syrien bis zur türkischen Westfront in der Nähe des Suezkanals und von den dortigen Zuständen zu berichten weiß, trifft daher wieder einmal ins Schwarze des öffentlichen Interesses. Jerusalem ist natürlich der Höhepunkt dieser Reiseschilderung. Wir wandern mit Hedin durch die engen, holperigen Stufenstraßen der heiligen Stadt, lassen den Zauber ihrer tibetartigen Landschaft auf uns wirken und lauschen in ergreifender Andacht den Erinnerungen, die der bibelkundige Führer im Garten Gethsemane, an den Stationen der Via dolorosa und in der Kirche des Heiligen Grabes in uns wachruft. Eigentümlich „aktuell“ mutet uns die Geschichte der Zerstörung Jerusalems an — jedem drängen sich da Vergleiche mit gegenwärtigen Zuständen auf! — und was er über die Heuschreckenplage zu berichten weiß, zeigt schlagend die Wahrheit der biblischen Erzählungen, die man geneigt war für orientalische Uebertreibungen zu halten.